STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,

U R T E I L

Nr. 100.549 vom 6.November 2001

A. 83.093/XIII-1061

In der Rechtssache : 1. **der Bund "OSTBELGISCHE KRANKENKASSE" (BOK)**,
2. **HECK** Hubert,
3. **SCHOFFERS** Karl-Heinz,

Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS, und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith,

gegen :

den Belgischen Staat, vertreten durch den Minister der Sozialen Angelegenheiten,
Wahldomizil bei
Herrn Frank WEINAND, Rechtsanwalt,
avenue Clémentine 3
1190 Brüssel.

DER VORSITZENDER DER XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 22. März 1999 eingereichten Klageschrift, mit der der Bund "OSTBELGISCHE KRANKENKASSE" (BOK), Hubert HECK und Karl-Heinz SCHOFFERS die Nichtigerklärung beantragen des Königlichen Erlasses vom 11. Januar 1999 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 12. August 1994 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und des Verteilungssystems der staatlichen Zuschüsse für den Dienst für Gesundheitspflege, der von den Krankenkassen und den Krankenkassenlandesverbänden organisiert wird und des ministeriellen Erlasses vom 11. Januar 1999 zur Festlegung, für das Jahr 1995, des Berichtigungsbetrags und der Anzahl Berechtigter pro Krankenkasse im Hinblick auf die Verteilung der staatlichen Zuschüsse für den Dienst für Gesundheitspflege, der von den Krankenkassen und den Krankenkassenlandesverbänden zugunsten der Selbständigen und der Mitglieder der

Klostergemeinschaften organisiert wird, die freiwillig diesem Dienst beigetreten sind für die anderen sie betreffenden heilkundigen Pflegeleistungen als diejenigen, die in der Regelung der Pflichtversicherung für Gesundheitspflege vorgesehen sind;

Aufgrund des den Parteien zugestellten Urteils Nr. 81.577 vom 1.Juli 1999, mit dem der Ausführung des angefochtenen Akts abgewiesen wird und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund des von den klagenden Parteien eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund der Erwiderungs-und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des Berichts von Herrn H. VERHULST, erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, in dem vorgeschlagen wird, die Klage abzuweisen;

Aufgrund der Anordnung vom 20.Februar 2001 zur Hinterlegung des Berichts und der Akten in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien;

Aufgrund des Schreibens vom 15.März 2001, mit dem Herr ZIANS, Rechtsanwalt der klagenden Parteien, dem Staatsrat mitteilt, daß die Sache gegenstandlos geworden ist und seine Mandaten folglich die Fortsetzung des Verfahrens nicht beantragen;

Aufgrund der Note des Herrn H. VERHULST, erster Auditor-Abteilungsleiter, in der beantragt wird, das durch Artikel 14quater, § 1, des Erlasses des Regenten vom 23.August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates geregelte Verfahren anzuwenden;

Aufgrund des am 9.September 2001, von der Kanzlei des Staatsrats gesandten Schreibens, in dem die klagenden Parteien darüber benachrichtigt wurden, daß sie innerhalb fünfzehn Tagen eine Anhörung beantragen können;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die klagende Partei nicht innerhalb der anberaumten Frist die Fortsetzung des Verfahrens beantragt hat; daß sie auch keine Anhörung beantragt hat; daß gemäß Artikel 21, Absatz 6, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, die Klagerücknahmevermutung festzustellen ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klagerücknahme wird verkündet.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 21.000 Franken, werden zu Lasten der klagenden Parteien in Höhe von je 7.000 Franken gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung, am 6. November zweitausendeins, von :

Herrn M. HANOTIAU, Kammervorsitzender,
Frau Chr. NOTEBAERT, Kanzler.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT. M. HANOTIAU.